

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen
-Gebührenverordnung Flüchtlinge und Spätaussiedler-**

Aufgrund des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und i.V.m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629) wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes (EglG) werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für den Erlass von Unterlassungsverfügungen gegen einzelne Wohnheimbewohner zur Durchsetzung der in der Wohnheimordnung enthaltenen Gebote und Verbote wird eine Festgebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (3) Der Gebührenpflicht nach Abs. 1 unterliegen
 - a) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Anwendung findet,
 - b) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind aber keine oder nur ergänzende Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, weil sie über Einkommen oder Vermögen gem. § 7 AsylbLG verfügen sowie
 - c) Personen, deren vorläufige Unterbringung nach § 9 FlüAG beendet ist.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Falle von Abs. 3 Buchstabe b) anteilmäßig und richtet sich nach dem einzusetzenden Vermögen beziehungsweise der Höhe des nach § 7 AsylbLG anrechenbaren Einkommens.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner der Gebühren sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, sofern die Voraussetzungen des § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorliegen. Stehen mehrere gemeinsame Benutzer in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft, die nicht nur zufällig oder absichtslos zustande gekommen ist, sind sie Gesamtschuldner der Nutzungsgebühren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Ehepartner, Haushaltsangehörige, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden.

- (3) Sind Minderjährige Gebührenschuldner, ist der Gebührenbescheid an die gesetzlichen Vertreter zu richten. Diese werden damit nicht selbst zum Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Personen nach § 6 EglG am Tag des Einzugs und bei Personen nach § 1 Abs. 2 FlüAG mit dem in der Einweisungsverfügung durch die obere Aufnahmebehörde festgesetzten Beginn des Benutzungsverhältnisses. Sie endet mit dem Tag der Räumung und Rückgabe des zugewiesenen Unterbringungsplatzes an die Unterkunftsverwaltung unter Beachtung des § 19 Nr. 2 der Wohnheimordnung des Landratsamts Karlsruhe für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für ausländische Flüchtlinge vom 01.12.2014; dabei ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen. Eine Nichtbenutzung der Unterkunft, auch vorübergehend, entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten. Bei einem von der unteren Eingliederungs- oder Aufnahmebehörde veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht die Gebührenpflicht am Tag des Wechsels nur einmal.
- (2) Die Gebühren sind jeden Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig.
- (3) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.
- (4) Werden die Gebühren verspätet entrichtet, sind Säumniszuschläge nach § 20 Landesgebührgesetz (LGebG) zu erheben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 15.07.2019



Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe
zur Änderung der Gebührenverordnung Flüchtlinge und Spätaussiedler
(1. Änderungsverordnung)**

vom 17.12.2021

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) i.V.m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101), wird verordnet:

Art. 1

Die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen -Gebührenverordnung Flüchtlinge und Spätaussiedler-, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis) wird entsprechend der Anlage zu dieser 1. Änderungsverordnung geändert oder ergänzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 17.12.2021



Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Anlage 1

Gebührenverzeichnis				
Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr	
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr	
			Festgebühr	
				Zeitgebühr
				Wertgebühr
31	Soziale Hilfen			
31.40	Gemeinschaftsunterkünfte, Übergangwohnheime			
31.40.06	Gemeinschaftsunterkünfte, Übergangwohnheime			
	1	Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern (monatlich)		
	1.1	bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	173 €	
	1.2	ab Vollendung des 16. Lebensjahres	346 €	
	1.3	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern	1.038 €	
	1.4	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern	692 €	
	2	Anordnung und sonstige Entscheidungen bei Verstößen gegen die Wohnheimordnung	38 €	